

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art**

**Musikschule
der Stadt**

Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heusenstamm verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die musikalische Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Bildung sowie in der Durchführung musikalischer Veranstaltungen.

§ 2

Die Stadt Heusenstamm ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heusenstamm erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Magistrat

(Siegel)

Ort, Datum Heusenstamm, 19.12.2002

(Bürgermeister)